

# Zustimmungserklärung

## des Grundstückseigentümers zum Netzanschluss-/Anschlussnutzungs-Vertrag Anlage

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und § 2 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2477), haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers der elektrischen Anlage dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Eigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

### Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer       Erbbauberechtigte

Firma  
Name, Vorname  
Straße, Hausnummer      PLZ, Ort

### folgender Anschlussstelle

Straße, Hausnummer  
PLZ, Ort  
Gemarkung  
Flurstück, Flurnummer

### dem Anschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Firma  
Name, Vorname  
Straße, Hausnummer      PLZ, Ort

### und der EUROGATE Technical Services GmbH für obige Anschlussstelle zu.

Ort, Datum  
Unterschrift des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten